

2. Erziehung im Jugendstrafrecht

Das Jugendstrafrecht verweist auf Erziehung als zentrales Mittel, um Legalbewährung zu erreichen (§ 2 Abs. 1 JGG). An die Stelle einer tatbezogenen Strafe soll angesichts der Besonderheiten von Jugendlichen bzw. Heranwachsenden, zumindest in den meisten Fällen, eine erzieherische Behandlung treten. Allerdings ist Erziehung nicht eindeutig definiert; sie kann ebenso mit strafenden wie mit pädagogischen Maßnahmen in Verbindung gebracht werden. Man muss also genauer danach fragen, was gemeint ist und welche Forderungen aufgestellt werden, wenn im Jugendstrafrecht von Erziehung die Rede ist.

2.1 Historische Entwicklungen

Die Beziehungen zwischen Erziehung, Jugend und Strafrecht sind als „gewordene Phänomene“ zu verstehen, „die vor einigen Jahrhunderten nicht nur andere Formen hatten, sondern als solche noch nicht existierten“ (Cornel 2010, 455). Zwar gab es einzelne Aspekte einer Sonderbehandlung junger Straftäter auch schon in der Antike, im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. Aber erst im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts wurde grundlegend über die Etablierung eines eigenständigen, auf Erziehung und Resozialisierung bezogenen Jugendstrafrechts debattiert, wobei diese Reformdebatten mit der Etablierung des Reichsjugendgerichtsgesetzes (RJGG) im Jahre 1923 einen wichtigen Kristallisationspunkt fanden.

2.1.1 Kindheit und Jugend als historisch gewordene Phänomene

Eine altersbedingte Sonderbehandlung strafrechtlich auffälliger Kinder und Jugendlicher setzt voraus, dass Kindheit und Jugend als eigenständige Lebensphasen betrachtet werden. In der Gesellschaft muss ein Bewusstsein darüber existieren, dass Kinder und Jugendliche im Vergleich zu Erwachsenen spezifische „Wesen“ mit besonderen Bedürfnissen und Eigenarten sind, da nur so die Annahme von Strafmündigkeitsgrenzen und kindheits- und jugendgemäßen Behandlungs- und Sanktionsformen Plausibilität beanspruchen kann. Was auf den ersten Blick trivial erscheint, zeigt sich bei genauerem Hinsehen als ein höchst voraussetzungsreicher Vorgang: Die Phasierung des Lebenslaufs in unterschiedliche Sozialisationsphasen (Kindheit, Jugend, Erwachsenenstatus, Alter), die von allen Gesellschaftsmitgliedern durchlaufen werden müssen, ist abhängig von gesellschaftlichen und kulturellen Rahmungen. Selbst „Prozesse der biologisch-körperlich-organischen Entwicklung (Körperwachstum, Geschlechts-

reife etc.) und die damit in Verbindung gebrachten Begleiterscheinungen auf der Ebene des Psychischen (emotionale Instabilität: ‚extreme Gefühlsschwankungen‘) und Sozialen (abweichendes Verhalten: ‚Austesten von Grenzen‘) (stellen; d.A.) ein spezifisches soziokulturelles Deutungsmuster von ‚Entwicklung‘ dar, das einer bestimmten historischen Konstellation mit ihren je eigenen Interessenkonflikten, Machtverhältnissen und Praktiken geschuldet ist“ (Anhorn 2010, 26). Kindheit und Jugend im heutigen Sinne sind demnach als sich im historischen Verlauf wandelbare Phänomene zu verstehen. Insbesondere im Kontext der Aufklärung konnte sich ein pädagogischer Diskurs entfalten, in dessen Rahmen junge Menschen als bildungs-, erziehungs- und z.T. auch schutzbedürftige Wesen interpretiert wurden. Mit der Herausbildung der bürgerlichen Kleinfamilie, dem Verbot der Kinderarbeit und der Institutionalisierung von Kindergarten und Schule wurde ein sukzessive alle Gesellschaftsmitglieder umfassender Sonder- und Schonraum geschaffen, um den pädagogischen Ansprüchen auf institutioneller Ebene gerecht zu werden (vgl. Herrmann 1981).

Besonders deutlich wird dieser Wandel, wenn man sich vor Augen führt, wie in früheren Gesellschaften im Falle von Devianz und Kriminalität mit jungen Menschen umgegangen wurde. So wurden z.B. Kinder bis ins 17. Jahrhundert noch zum Tod durch das Schwert verurteilt oder anderweitig hingerichtet (vgl. Cornel 2010, 456f). Auch wenn solche martialischen Strafen im Zeitverlauf an Bedeutung einbüßten, so war der Umgang mit sozial auffälligen jungen Menschen in der Regel – bemessen an heutigen Werthaltungen – geprägt von rigider Disziplinierung und harter körperlicher Züchtigung. Zwar wurde in den jeweiligen Strafrechtbüchern des Mittelalters und der Frühen Neuzeit festgehalten, dass Kinder unter sieben Jahren nicht strafrechtlich belangt werden und junge Menschen zwischen sieben und vierzehn Jahren einer eingeschränkten Strafmündigkeit unterliegen sollten (vgl. Hubert 2008, 39). Diese Strafmündigkeitsgrenzen wurden aber insofern unterlaufen, als straffällige junge Menschen nicht staatlicherseits, dafür aber von Eltern, Verwandten, Geschädigten oder anderen Personen in nicht wenigen Fällen in Form von Körperstrafen sanktioniert wurden (vgl. Cornel 2010, 456f). Auch war es gängige Praxis, junge und als „a-normal“ markierte Menschen in Zucht- und Arbeitshäusern oder Besserungsanstalten unterzubringen, wo den ihnen zugeschriebenen Defiziten durch harte Zwangsarbeit und eine auf Zucht und Ordnung bezogene Erziehung entgegengewirkt werden sollte (vgl. Wolffersdorff 2009, 97).

Dieser aus heutiger Perspektive rigide Umgang mit Kindern und Jugendlichen steht mit der Repräsentation von Kriminalität in früheren Gesellschaftsordnungen in engem Zusammenhang. Vor dem Hintergrund eines umfassenden christlich-religiösen Weltverständnisses, von dem nahezu alle Lebensbereiche durchdrungen waren, wurden soziale Auffälligkeiten als Zeichen moralischer

Unvollkommenheiten und sittlicher Defizite gedeutet. Abweichungen von der als gottgegeben empfundenen sozialen Ordnung wurden als Ausdruck von Sünde bewertet und zogen entsprechend harte Gegenmaßnahmen in Form vergeltender Bestrafung nach sich (vgl. Göppel 1989). Erst im Kontext der Aufklärung verloren die traditionellen Regelsysteme von Religion und Moral nachhaltig ihren Nimbus des Selbstverständlichen, so dass auch religiös-moralische Deutungen von Devianz und Kriminalität an Plausibilität einbüßten und durch säkularisierte Deutungsweisen substituiert wurden. Mit der Entfaltung der bürgerlichen Gesellschaft wurde kriminelles Verhalten immer weniger als Folge moralischer Böswilligkeit betrachtet, sondern vermehrt auf soziale Faktoren – wie etwa Armut, Sozialisationsdefizite oder unzureichende gesellschaftliche Integrationsbedingungen – zurückgeführt. Dieser Deutungswandel führte dazu, dass im Verlauf des 19. Jahrhunderts nicht nur die Strafmündigkeitsgrenzen angehoben wurden, sondern auch Forderungen nach einem alternativen, auf Erziehung und Resozialisierung abzielenden Umgang mit kindlicher und jugendlicher Devianz und Kriminalität öffentliche Anerkennung fanden.

2.1.2 Das Reformengagement der Jugendgerichtsbewegung

Auf der Ebene der Strafgerichtsbarkeit zog das Bewusstsein um die Besonderheiten junger Menschen noch lange Zeit keine substantiellen rechtlichen Veränderungen nach sich. So kannte z.B. das Reichsstrafgesetzbuch (RStGB), das mit der Gründung des Deutschen Kaiserreichs im Jahr 1871 erlassen wurde, nur wenige Ausnahmeregelungen, um auf die Delinquenz junger Menschen altersadäquat reagieren zu können (vgl. Hubert 2008, 38f; Peukert 1986, 68ff; zu vorausgehenden Regelungen Roth 1991). Kinder bis zum zwölften Lebensjahr wurden für strafunmündig erklärt und jugendliche Straftäter zwischen 12 und 18 Jahren konnten von strafrechtlichen Sanktionen dispensiert werden, wenn ihnen die Einsicht in die Strafbarkeit ihrer Handlungen fehlte. Faktisch hatte diese Regelung allerdings kaum Auswirkungen, so dass Minderjährige in den meisten Fällen wie Erwachsene sanktioniert und zusammen mit ihnen in Vollzugsanstalten inhaftiert wurden.⁷ Besonders diese gemeinsame Verbüßung von Haft wurde im kriminalpolitischen und jugendkriminalrechtlichen Diskurs des 19. Jahrhunderts als problematisch bewertet: Es wurde befürchtet, junge Menschen würden durch den Kontakt mit älteren Insassen erst recht

⁷ Zwar schrieb das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches von 1871 mit § 57 Abs. 2 RStGB die gesonderte Behandlung von jugendlichen Straftätern in eigenen Anstalten oder Räumen bindend vor; allerdings hatte diese gesetzliche Regelung kaum Auswirkungen, denn eigenständige Jugendstrafvollzugseinrichtungen wurden im späten 19. Jahrhundert nicht errichtet (vgl. genauer Cornel 1984, 58ff).

mit Kriminalität „infiziert“ und auf eine kriminelle Laufbahn festgelegt (vgl. Cornel 2010, 464; Oberwittler 2000, 75f). So formierte sich im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts eine vornehmlich von bürgerlichen Schichten getragene Reformbewegung, die es sich zum Ziel setzte, einen alternativen institutionellen Umgang mit Jugendkriminalität zu etablieren. Nach dem Vorbild entsprechender Entwicklungen in den USA und in Großbritannien (vgl. Bernard/Kurlychek 2010; Muncie 2009) sollten nicht mehr Strafe und Vergeltung, sondern Erziehung und Besserung die maßgeblichen Interventionsmaximen sein. Es wurde argumentiert, dass Jugendliche mit Blick auf Kriminalität „eine besondere Gefahrenklasse“ (Mittermaier 1909, 526) bilden, „da sie schlechten Einflüssen so sehr wie guten besonders zugänglich sind“. Aus dieser Annahme wurde die Schlussfolgerung gezogen, dass bei Jugendlichen „Fürsorge und Erziehung neben die Strafe“ (ebd.) zu treten habe. Wenn „dem strafbaren Verhalten von Jugendlichen zumeist ursächlich ein Erziehungsmangel zugrundeliegt“, so der Grundtenor innerhalb der Reformbewegung, dann müsse diesem „in der Regel richtiger durch Nachholen versäumter Erziehung als durch gerichtliche Strafe begegnet werden“ (Becker 1911 zit.n. Oberwittler 2000, 75). Auch wenn im Rahmen der Reformdebatten kontrovers über die jeweilige Festlegung von Strafmündigkeitsgrenzen und die konkreten Alternativen zu Freiheitsstrafe und Inhaftierung diskutiert wurde, so bestand grundsätzlich Einigkeit in der Forderung, junge Menschen im Falle strafrechtlicher Auffälligkeiten einer erzieherischen Behandlung zuzuführen (vgl. Dörner 1991; Oberwittler 2000; Peukert 1986; Wolffersdorff 1997).

Die Reformbewegung rekrutierte sich aus unterschiedlichen Gruppen – von Pädagogen über Theologen bis hin zu Medizinerinnen, Psychologen, Psychiatern und Vertretern der Wohlfahrtspflege –, die je nach professioneller und weltanschaulicher Perspektive verschiedene Interessen verfolgten (vgl. Oberwittler 2000, 66ff). Dominiert wurde der Reformdiskurs von Juristen. Neben hauptberuflich tätigen Richtern setzten sich besonders akademische Strafrechtslehrer für die Etablierung eines gesonderten Jugendstrafrechts ein. Als zentrale Persönlichkeit ist der Berliner Strafrechtsprofessor *Franz von Liszt* anzusehen, der 1889 mit ausländischen Kollegen die „Internationale Kriminalistische Vereinigung“ gründete, aus deren Aktivitäten wenige Jahre später das erste systematische Konzept eines eigenständigen Jugendstrafrechts hervorging (ebd., 70).⁸ Liszt und die vom ihm begründete moderne Strafrechts-

8 Um ihren Forderungen mehr Nachdruck zu verleihen, begann sich die Jugendberichtsbeziehung im Zeitverlauf mehr und mehr zu institutionalisieren (vgl. Dörner 1991, 41ff). Diese Institutionalisierungsbestrebungen mündeten u.a. seit 1909 in die regelmäßige Durchführung von sog. Jugendgerichtstagen, in deren Rahmen die Reformer mit Vertretern des Staates Möglichkeiten der Strafrechtsreform diskutierten und entsprechende Stellungnahmen verabschiedeten. Auf

schule plädierten für die Abkehr von den vorherrschenden absoluten Straftheorien, wonach die Strafe keine Auswirkungen auf die Zukunft haben, sondern eine Tat vergelten sollte (vgl. hierzu Hoerster 2012, 25ff), z.B. um den durch den Rechtsbruch verletzten Gesellschaftsvertrag wiederherzustellen. Stattdessen wurde die Etablierung eines zweckgerichteten, an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientierten Jugendstrafrechts gefordert, dessen Interventionen erzieherisch auf die „fehlsozialisierte“ Persönlichkeit des jugendlichen Rechtsbrechers einwirken sollten, um in Zukunft ein straffreies Leben zu ermöglichen. Aus der Annahme, dass die moralische Entwicklung und die Selbstdisziplin bei jungen Menschen noch nicht in vollständigem Umfang ausgebildet waren, wurde abgeleitet, dass Minderjährige nicht uneingeschränkt für ihre Taten verantwortlich zu machen seien. Da Jugendliche als besonders anfällig für Kriminalität erschienen, sollten an die Stelle einer tatbezogenen Strafe flexiblere erzieherische Maßnahmen treten, mit denen die dauerhafte Besserung der Persönlichkeit des Delinquenten bezweckt wurde. Bei allen Unterschieden im Detail war man sich innerhalb der einzelnen Fraktionen der Reformbewegung grundsätzlich darin einig, dass das bestehende System der Strafrechtspflege hinsichtlich der Bearbeitung von Jugendkriminalität wirkungslos oder sogar kontraproduktiv ist.

Originaltext: Franz von Liszt (1900) über Nebenfolgen der Bestrafung Jugendlicher

„Ich kann die weitere These hinzufügen (...), daß je härter die Vorstrafe nach Art und Maß gewesen, desto rascher der Rückfall erfolgt. Ich kann das auch so ausdrücken: Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht, und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, daß er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen. Ist das Gesagte richtig (...), so ist damit der völlige Zusammenbruch, der Bankrott unserer ganzen heutigen Strafrechtspflege in schlagendster Weise dargetan“ (Liszt 1900/1969, 40).

Liszt fordert allerdings nicht die Abschaffung von Gefängnissen, sondern es „wird sich nur darum handeln können, den Strafvollzug so zu gestalten, daß die ihm heute anhaftenden Mängel möglichst beseitigt werden. In erster Linie muß daher gefordert werden, daß die gegen Jugendliche erkannte Freiheitsstrafe in be-

dem vierten Jugendgerichtstag, der im Jahr 1917 in Berlin stattfand, wurde ein Fachverband gegründet, der bis in die Gegenwart hinein Bestand hat, der „Ausschuss für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen“, der 1923 in die „Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe“ (DVJJ) umbenannt wurde. Die Jugendgerichtstage werden heute noch regelmäßig veranstaltet. Sie finden alle drei Jahre statt und stellen eine zentrale Diskussionsplattform für alle in den Prozess der Jugendkriminalrechtspflege involvierten Professionen und Institutionen dar.

sonderen Anstalten vollstreckt wird, in denen sie von Erwachsenen unbedingt getrennt gehalten werden können. Es muß weiterhin das Schwergewicht auf die Ausbildung der Verurteilten gelegt werden. Der erziehliche Charakter der Anhaltung muß in den Vordergrund treten“ (ebd., 41).

Liszt konnte mit diesen Hinweisen, ganz nüchtern, auf Statistiken Bezug nehmen („Die Statistik lehrt uns...“; Liszt 1900/1969, 40), wie dies auch andere Reformen unternahmen (vgl. Dörner 1991, 35ff; Peukert 1986, 72ff). Die Reichskriminalstatistik des Jahres 1882 verzeichnete gesondert die Straftaten Jugendlicher, wobei die Statistik in den Folgejahren nicht nur einen stetigen Zuwachs der Rate der registrierten Jugendkriminalität, sondern auch der bereits Vorbestraften verzeichnete: „Die allgemein steigenden Ziffern der Jugendkriminalität belegen die geringe generalpräventive Wirkung der Strafdrohung, während die hohen Rückfallziffern bewiesen, daß der Strafvollzug für den jugendlichen Delinquenten weder bessernd noch abschreckend wirkte“ (Peukert 1986, 73). Der Jugendgerichtsbewegung ging es vor diesem Hintergrund um Veränderungen des Strafvollzugs und – im Falle jugendlicher Strafrechtsverletzungen – um eine Abkehr von den strafrechtlichen Maximen der Vergeltung und Sühne. Auch wenn einschlägige Regelungen auf der Ebene der Legislative erst in der Weimarer Republik vollzogen wurden (s.u.), so ist doch anzuerkennen, dass das reformerische Engagement bereits vor der Konstituierung der ersten deutschen Demokratie deutliche Spuren im System der Strafrechtspflege hinterließ: „Während in der Mitte des 19. Jahrhunderts (...) jährlich Zehntausende von Kindern und Jugendlichen Gefängnisstrafen absitzen mussten, erfuhr vor Beginn des Ersten Weltkriegs nur noch eine kleine Gruppe von jugendlichen Straftätern diese Behandlung“ (Oberwittler 2000, 59). Vor dem Ersten Weltkrieg wurden die Reformforderungen dabei in erster Linie auf dem Verwaltungsweg umgesetzt (vgl. Dörner 1991, 41ff). Nachdem seit 1908 in immer mehr Städten Jugendgerichte tätig wurden, wurde in Wittlich im Jahr 1912 erstmals eine vom Erwachsenenstrafvollzug losgelöste Jugendstrafanstalt ins Leben gerufen, in deren Rahmen jugendliche Straftäter mit dem Anspruch der Resozialisierung und Erziehung gesondert behandelt werden sollten (vgl. Cornel 1984; 2008; Hubert 2008; Kreuzer 2008). Die Institutionalisierung dieser Jugendgerichte war auch die Geburtsstunde der Jugendgerichtshilfe, denn im Rahmen des Strafverfahrens war es nun erforderlich, strafrechtliche und jugendfürsorgerische Aspekte zu verbinden. Die neuen Jugendgerichte waren „auf eine enge *Zusammenarbeit mit Organen der Jugendfürsorge* angewiesen, die durch Ermittlungsberichte über Erziehungsverhältnisse, gutachtliche Erziehungsvorschläge sowie begleitende und nachgehende Erziehungshilfen

das Verfahren förderten und dem Beschuldigten beistanden“ (Laubenthal u.a. 2010, 14).

Auf der Ebene der Gesetzgebung wurde den Forderungen der Jugendgerichtsbewegung mit der Institutionalisierung des Reichsjugendgerichtsgesetzes (RJGG) von 1923 und dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG), das 1922 vom Reichstag verabschiedet wurde und 1924 in Kraft trat, Geltung verschafft. Etabliert wurde damit das *bis heute bestehende System der Zweispurigkeit des Jugendrechts*, also das bezogen auf den Umgang mit Jugendkriminalität nicht selten spannungsreiche Nebeneinander von jugendstrafrechtlichen und jugendhilferechtlichen Zielorientierungen und Verfahrensweisen. Forderungen nach einem einheitlichen Jugendrecht und damit einer alleinigen Zuständigkeit der Jugendfürsorgebehörden und Vormundschaftsgerichte für soziale Auffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen wurde mit der gesetzlichen Fixierung des Dualismus von RJGG und RJWG eine Absage erteilt.⁹

Mit dem RJGG wurde das Strafmündigkeitsalter auf 14 Jahre festgesetzt, die rechtliche Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung geschaffen und es wurden Untersuchungshaft und Freiheitsstrafen zugunsten von Erziehungsmaßnahmen eingeschränkt (vgl. Heinz 1990a, 29ff; Kraft 2004, 61ff). Besonders die Institutionalisierung der Erziehungsmaßnahmen brachte eine Neuerung, denn die Gerichte hatten nun vor einer Bestrafung des Jugendlichen zu prüfen, ob Erziehungsmaßnahmen anstelle von strafbezogenen Interventionsmaßnahmen zweckmäßig erschienen. Als Erziehungsmaßnahmen „standen Verwarnung, Überweisung in die Zucht eines Erziehungsberechtigten oder der Schule, Auferlegung besonderer Pflichten, Unterbringung, Schutzaufsicht oder Fürsorgeerziehung zur Verfügung“ (Laubenthal u.a. 2010, 15).

2.1.3 Die Ambivalenz des Erziehungskonzepts

Trotz der Verbesserungen für jugendliche Straftäter sollten die Aktivitäten der Jugendgerichtsbewegung nicht idealisiert werden. Dass junge straffällige Menschen vorrangig erzogen werden sollten, erscheint auf den ersten Blick als zi-

9 Wie schon im frühen 20. Jahrhundert, so ist auch in den 1960er Jahren der – letztlich vergebliche – Versuch unternommen worden, diesen Dualismus durch ein erweitertes Jugendhilferecht zu überwinden (vgl. Arbeiterwohlfahrt Bundesverband 1970). Argumentiert wurde mit der These, bei jungen Menschen könnten sowohl Dissozialität („Verwahrlosung“) als auch Kriminalität auf eine einzige Ursache zurückgeführt werden. Beide, so die Annahme, seien Ausdruck eines Erziehungs- und Sozialisationsmangels, und diese einheitliche Ätiologie müsse zur Folge haben, dass der Umgang mit sozial auffälligen Kindern und Jugendlichen generell in den sozialpädagogischen Kompetenzbereich der Jugendhilfe – und eben nicht der Justiz – falle. Ausnahmen sollten lediglich bei schwerwiegenden Straftaten möglich sein (vgl. zur Diskussion Walter/Neubacher 2011, 31f).

vilisatorischer Ausdruck von Fortschritt; bei genauerem Hinsehen erweist sich dieser Wandel jedoch als eine zwiespältige Angelegenheit. Die Jugendgerichtsbewegung bewirkte keineswegs per se eine Humanisierung des institutionellen Umgangs mit Jugendkriminalität. Die Ambivalenz des reformerischen Erziehungskonzepts verhinderte dies, zudem ist der gesellschaftliche Kontext zu beachten, in dessen Rahmen die Reformakteure ihre Forderungen artikulierten.

Das späte 19. und frühe 20. Jahrhundert war – vor dem Hintergrund von Industrialisierung, Landflucht, Urbanisierung und Proletarisierung – durch massive gesellschaftliche Transformationen gekennzeichnet, die vielfach als krisenhafter Niedergang ehemals stabiler Bindungen und altbewährter Traditionen empfunden wurden (vgl. Röhrs 2001, 25ff). Bestehende Modi sozialer Integration schienen sich in den Augen des Bürgertums aufzulösen; die Gesellschaft drohte in ihre Einzelteile zu zerfallen, da keine neuartigen Kontroll- und Ordnungsformen absehbar waren, die den sozialen Zusammenhalt garantierten. Nicht zuletzt der sich in den Statistiken abbildende Anstieg der Jugendkriminalität wurde als Symptom des Zerfalls gesellschaftlicher Ordnungsstrukturen taxiert.

Besonderes Misstrauen erfuhren Jugendliche aus unteren Schichten; Arbeiterjugendliche wurden z.T. pauschal „als zuchtlos und frech, vergnügungssüchtig und hemmungslos“ (Wolffersdorff 1997, 96) abgestempelt. Umso gravierender schien eine (vermeintliche) institutionelle „Kontrollücke“ zu sein, die sich für die Arbeiterjugend zwischen der Entlassung aus der Schule und dem Eintritt in das Militär auftrat (vgl. Peukert 1986, 54ff). Schulentlassene, gewerblich tätige Jugendliche konnten sich im Vergleich zu ihren bürgerlichen Altersgenossen einer gewissen Freizügigkeit erfreuen; sie unterstanden keiner erzieherischen Kontrolle und das Ausleben dieser relativen Freiheit wurde seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts als die eigentliche Ursache für Verwahrlosung und Kriminalität interpretiert. So hieß es 1902 in der Zeitschrift „Deutsche Schule“ zu den Hintergründen von Jugendkriminalität: „Die sozialen Ursachen liegen auf der Hand. Unsere Jugend verdient zu früh Geld und wird dadurch, sowie durch die ganze gegenwärtige Lage der gewerblichen Verhältnisse zu früh selbständig. (...) Eine Jugend aber, die ohne Zucht und ohne Liebe heranwächst, muss naturgemäss den Fallen der Sinnlichkeit und der Genusssucht erliegen und damit zur Rekrutierungsstätte für das Verbrechen werden“ (Die Deutsche Schule 1902, 768). Ein erzieherisches Vakuum führte demnach zu Unsittlichkeit und Kriminalität – eine Kausalkonstruktion, die nach öffentlich arrangierten Erziehungsleistungen verlangte.

„Erziehung“ meinte im Kontext der Reformbestrebungen jedoch nicht, was heute mit dem Begriff angesprochen wird, v.a. nicht in einem pädagogischen Sinne (s. Kap. 2.2). Der Fokus auf Erziehung war nicht eindeutig gegen Bestrafung gerichtet und jugendliche Straftäter sollten nicht mit mehr Nachsicht oder

Milde behandelt werden als erwachsene Täter (vgl. Weyel 2008). Den Akteuren der Reformbewegung ging es weniger um einen Verzicht auf die repressiven Funktionen des Strafrechts als um eine effektivere und zweckbezogene Ausgestaltung des staatlichen Sanktionensystems. Befürwortet wurden eine „Mischung des traditionellen Strafrechts mit neuen, erzieherischen Sanktionsformen und eine Wahlmöglichkeit zwischen den verschiedenen Sanktionen“ (Oberwittler 2000, 74). Erziehungsmaßnahmen sollten grundsätzlich bei jugendlichen Straftätern zum Tragen kommen, deren Taten ursächlich auf „Verwahrlosung“ zurückgeführt werden konnten. Mit dem Begriff der „Verwahrlosung“ wurden Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen klassifiziert, die als Ausdruck von Erziehungsdefiziten erschienen, womit alle Verhaltensweisen abgedeckt wurden, die dem eng gefassten Norm- und Sittenkodex der Wilhelminischen Gesellschaft widersprachen. So „konnten recht harmlose Fehlverhaltensweisen wegen der Assoziation mit ernsthaften Entwicklungsmängeln zu tief greifenden Eingriffen führen. Damit geriet – in der heutigen Terminologie gesprochen – der *Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Gefahr*“ (Walter/Neubacher 2011, 25).

Mit Blick auf „verwahrloste“ Jugendliche wurde zwar diskutiert, an die Stelle von Freiheitsstrafen erzieherische Maßnahmen treten zu lassen, aber diese implizierten Disziplinierung, Gehorsamkeitserziehung, militärischen Drill und teilweise auch harte Körperstrafen. Im Vordergrund standen nicht die Interessen und Bedürfnisse der zu erziehenden Subjekte, sondern eine soziale Einpassung, die notfalls mittels gesellschaftlicher Zwangseingriffe durchzusetzen war. Dass „die Reformbewegungen als Alternative zum Gefängnis und als Königsweg der Behandlung jugendlicher Delinquenten die Zwangserziehung, eine staatlich angeordnete, langfristige Erziehung in dafür spezialisierten Institutionen favorisierten, erscheint (...) als eine paradoxe Entwicklung, blieben sie damit doch dem Paradigma des Einsperrens und der Ausübung von Zwang verhaftet“ (Oberwittler 2000, 79). Juristen, Pädagogen, Theologen, Psychologen und Vertreter der Wohlfahrtspflege mochten intensiv über das Verhältnis von Erziehung und Strafe diskutieren, aber von den betroffenen Jugendlichen konnte dies wie ein akademisches Spiegelgefecht wahrgenommen werden, bestand für sie der Unterschied zwischen Strafe und Erziehung doch letztlich nur in der Alternative, im Gefängnis oder in einer Fürsorgeeinrichtung verwahrt zu werden, was in beiden Fällen beinhalten konnte, dem Belieben des Anstaltspersonals anheimgestellt zu sein und gewaltförmige Übergriffe über sich ergehen lassen zu müssen.

Die starke Betonung des Erziehungsgedankens beinhaltete demnach das Risiko weitgehender Eingriffe des Staates in individuelle und familiale Lebenszusammenhänge – und dies bereits unter präventiven Gesichtspunkten. Angesichts des Anwachsens der statistisch registrierten Jugendkriminalität und der

Zunahme sozialer Probleme plädierte man in der Reformbewegung dafür, öffentliche Zwangserziehungsmaßnahmen frühzeitig zu vollziehen, um bereits im Ansatz zu verhindern, dass „verwahrloste“ Kinder und Jugendliche eine kriminelle Laufbahn einschlugen. Die hierfür notwendigen Gesetzesgrundlagen wurden von Seiten Preußens mit einem Zwangserziehungsgesetz, dem „Gesetz betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder“ (1878) und einem Fürsorgeerziehungsgesetz, dem „Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger“ (1901) geschaffen (vgl. Peukert 1986, 68ff). Während das Zwangserziehungsgesetz straffällig gewordene Kinder unter 12 Jahren erfasste, richtete sich das Fürsorgeerziehungsgesetz auf Jugendliche, wobei es darauf ausgerichtet war, öffentliche Ersatzerziehung zu vollziehen, wenn diese aus Gründen der Kriminalitätsvorbeugung erforderlich zu sein schien. Auch das später in der Weimarer Republik in Kraft getretene RJWG war in hohem Maße als obrigkeitliches Eingriffsrecht des Staates in private und familiäre Lebenszusammenhänge konzipiert, während Leistungsansprüche und Maximen wie Partizipation und Subjektorientierung zurückstanden. Wenn Protagonisten der Reformbewegung wie Wilhelm Polligkeit (1905) von einem „Recht des Kindes auf Erziehung“ sprachen, so waren mit diesem Erziehungsrecht kaum die spezifischen Bedarfs- und Bedürfnislagen von Kindern und Jugendlichen gemeint, sondern es wurde – wie in § 1 RJWG formuliert – auf „gesellschaftliche Tüchtigkeit“ abgestellt, auf die notfalls mit Zwang durchzusetzende Anpassung von jungen Menschen an Ordnungsvorgaben.

Zugleich sind die Grenzkonstruktionen im Blick zu behalten, die dem Erziehungsgedanken eingeschrieben waren (bzw. ihm bis auf den heutigen Tag inhärent sind; vgl. Oelkers u.a. 2008; Wolffersdorff 2004). Von den Reformern wurde Erziehung als zentrale Interventionsmaxime im Umgang mit „Verwahrlosung“ und Jugendkriminalität ausgewiesen, doch es bestand ein gewisser Konsens, dass nicht alle Jugendlichen für erzieherische Beeinflussungen empfänglich waren, wie nachfolgendes Zitat verdeutlicht:

„Es gibt daher eine eigentliche Verbrecherklasse und unter den ihr angehörigen solche Individuen, die unheilbar und unrettbar sind und die, wenn ihnen Gelegenheit geboten ist, zur Ursache werden, daß die unselbständigen und kriminellen Schichten der Bevölkerung durch Fortpflanzung in Permanenz bleiben“ (Großmann 1898, 133).

Parallel zum Bedeutungsaufschwung eugenischer und sozialdarwinistischer Konzepte am Ende des 19. Jahrhunderts (vgl. Weingart u.a. 1992) wurde auch innerhalb der Reformbewegung zunehmend breit darüber diskutiert, wie mit Jugendlichen umzugehen war, die aufgrund einer pathologischen Anlage oder sonstiger schwerwiegender Einschränkungen als nicht erziehungsfähig angesehen wurden (vgl. Baumann 2006). In diesem Sinne wurden jugendliche Straftäter nach ihrer Erziehungsfähigkeit in unterschiedliche Gruppen eingeteilt und diese Gruppen mit verschiedenartigen Interventionsmaßnahmen verbunden. So



<http://www.springer.com/978-3-531-17696-3>

Jugendkriminalität

Dollinger, B.; Schabdach, M.

2013, VIII, 276 S. 5 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-531-17696-3